Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

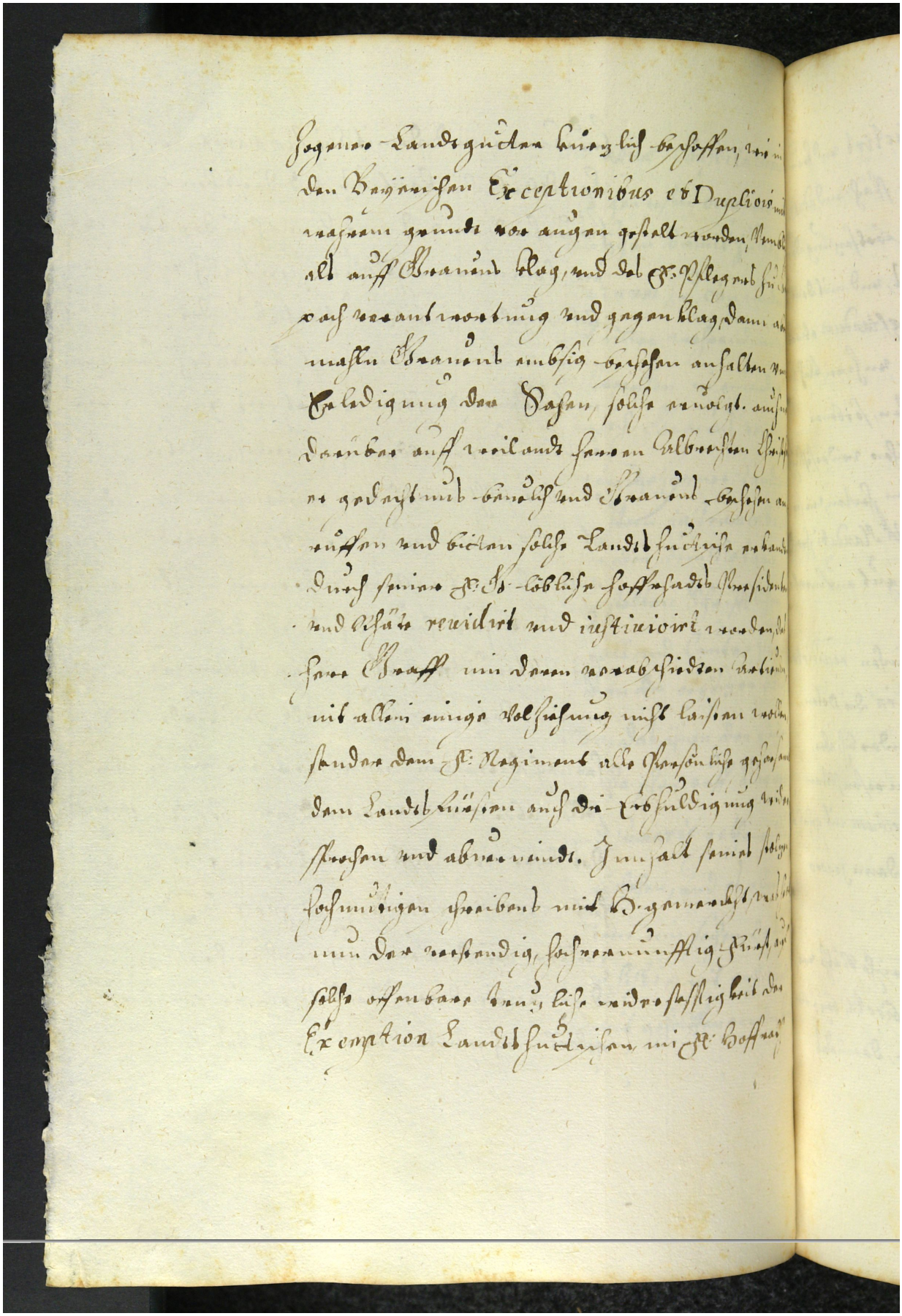

hegnus-Landgerichts kürzlich beschehen, wie in
den Bayerischen Exceptionibus et Dupliciis
nachsam grunds vor augen gestellt worden, Item
als auch Obrambt klag, und das E. Pflegrichter
nach verantwortung und gegenklag, dann an
mehr Obrambt umbsich besehen anhalten
Erledigung der Hasen, solche revocirt, auf
daraber auch weiland herzen Albrechten Pfalz
zu gedenkt und benelich und Obrambt besehen an
ruffen und bitten solche Landsfuchtrie
durch seiner F. D. Hochlöbliche Hofrathsdes Presidenten
und Räte revidirt und instituirt werden, das
hier Obrambt mit deren verabschieden Rathen
mit allem einigs Volziehung nicht lassen wolle
sondern dem F. Regiment alle Personliche gehorsam
den Landsbüssen auch die Erbhuldigung
strafen und abwenden. Im fall sein solche
hochmütigen Obrambt mit Begnadigung
nun der verstendig, hochvernünftig Fürst
solche offenbare bewegliche widerspenstigkeit der
Exemption Landsfuchtrichter mit F. Hofrath